Schleswig-Holsteinische **Strafverteidiger** vereinigung e.V.

Geschäftsstelle: Meesenring 2, 23566 Lübeck

Fon: 0451 /58 22 333 Fax: 0451 / 58 22 334 vorstand@strafverteidiger-sh.de www.strafverteidiger-sh.de

SH-Strafverteidiger, Meesenring 2, 23566 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Barbara Ostmeier – Die Vorsitzende -Postfach 7121 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2111

Lübeck, den 30.11.2013

L 21

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier!

Ich bedanke mich zunächst sehr herzlich für die erneute Möglichkeit, dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags eine Stellungnahme zu einem Gesetzesvorhaben des Landesgesetzgebers übermitteln zu können.

Die Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e. V. möchte sich grundsätzlich gerne an diesem politischen Willensbildungsprozess beteiligen.

Wir würden uns deshalb freuen, würden wir auch künftig für Stellungnahmen, die die Kompetenzbereiche der Strafverteidigung betreffen, angefragt werden.

Der im Februar diesen Jahres neu gewählte Vorstand möchte eine derartige Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zukünftig auch dazu nutzen, die aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung und deren Begründungen unseren zur Zeit 113 Mitgliedern jeweils zeitnah zu kommunizieren.

Dennoch möchten wir in diesem Fall ausnahmsweise zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein keine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Wir wissen natürlich, dass der Landesgesetzgeber auf das Gesetz vom 4. September 2012 (BGBI. I S.1854), welches am 07. März 2013 in Kraft getreten ist und mit dem der so genannten "Warnschussarrest" eingeführt wurde, eine entsprechende landesgesetzliche Regelung treffen muss.

Dennoch sind unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung des so genannten Warnschussarrestes so gravierend, dass wir uns in diesem Fall einer konstruktiv-kritischen Begleitung des Gesetzesvorhabens verschließen müssen.

Vors.: RA FAStrafR Andreas Mroß, Lübeck; Stell.Vors.: RA FAStrafR Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel Schatzmeisterin: RAin Inga Morgenstern, Tornesch; Schriftführer: RA FAStrafR Urs Pause, Kiel Beisitzer: RAin FAStrafR Lena Alpay-Esch, Lübeck; RA FAStrafR Uwe Bartscher, Kiel RA FAStrafR u. FA VerkehrsR Gerhard Hillebrand, Neumünster Bankverbindung: Deutsche Bank; Kto.-Nr.: 761839000; BLZ: 230 707 00

Schleswig-Holsteinische **Strafverteidiger** vereinigung e.V.

Die tiefgreifenden Bedenken gegen dieses Institut werden Ihnen sicher bekannt sein. Erlauben Sie mir dennoch, die Einwände in enger Anlehnung an die Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Warnschussarrest¹ noch einmal kurz aufzuführen:

- Eine Freiheitsentziehung von bis zu vier Wochen kann nicht mehr als "Warnung" angesehen werden, sondern stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar.
- Die mit dem Bewährungsurteil einhergehende positive Bewährungsprognose geht gerade davon aus, dass der Jugendliche ohne Freiheitsentzug resozialisiert werde. Dann bedarf es auch nicht mehr der Vollstreckung der Freiheitsentziehung, zumal auch in Zukunft mehrere Monate verstreichen werden, bis überhaupt eine Ladung zum Arrest erfolgen wird.
- Die Freiheitsentziehung von bis zu vier Wochen belastet nicht nur die besonders bedeutsame Arbeit der Bewährungshilfe, sondern scheidet für die regelmäßig in der Diskussion in den Blick geschobenen schweren Gewalttäter ohnehin aus.
- Empirische Erhebungen zeigen deutlich, dass der kurzzeitige Freiheitsentzug bei Jugendlichen die erhoffte abschreckende Wirkung gerade nicht erzeugt, sondern dass die Rückfallquote nach Vollzug von Jugendarrest signifikant höher ist, als bei einer zielgerichtet durchgeführten und entsprechend ausgestalteten Bewährungszeit².
- Gerade das Zusammenleben mit anderen kriminalitätserfahrenen Menschen im Arrest kann nur als Ultima Ratio angesehen werden und ist nicht nur in der nun weiterhin Gesetz gewordenen Form unter erzieherischen Gesichtspunkten kontraproduktiv.
- Angesichts der Erkenntnisse aus der oben nur beispielhaft angeführten Untersuchung von Jehle wären die täglichen Kosten von ungefähr 200 € je Arresttag, also in Höhe von ca. 6000 € bei vierwöchigem Arrest einschließlich Transport und Versicherungskosten, um ein Vielfaches sinnvoller in die Bewährungshilfe oder in Wiedergutmachungsprojekte investiert.
- Zusätzliche und konsequent überwachte gemeinnützige Arbeiten und /oder Schadenswiedergutmachungsprojekte, sowie jugendspezifische und auf den einzelnen abgestimmte Auflagen, bei möglichst persönlicher Einzelfallbetreuung, sind die Mittel der Wahl und nicht der Arrest.

Es versteht sich von selbst, dass an dieser Stelle hinsichtlich der oben aufgeführten Argumente nicht weiter ins Detail zu gehen ist, da die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende bundesgesetzliche Entscheidung längst getroffen ist.

Dennoch bitte ich um erneute Kenntnisnahme unserer Erwägungen und um deren Beachtung bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes. Mit freundlichen Grüßen

Für die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V. Andreas Mroß Vorsitzender

¹ Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum "Warnschussarrest", <u>www.bundesgerichtshof.de</u>

² vgl. dazu z.B.: Jehle, Jörg Martin et.al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010